

RES-e WP2: Netzzugang und Genehmigungsfragen

1. Zusammenfassung

Die beiden entscheidenden Gesetze zu Fragen des Netzzugangs für grünen Strom in Deutschland sind das sog. EEG (= Erneuerbare Energien Gesetz, novelliert im August 2004) und das neue Energiewirtschaftsgesetz sowie dessen Anhänge vom Juli 2005. Sie schaffen das rechtliche Fundament für zuverlässige Rahmenbedingungen für Investoren in Deutschland.

Die folgenden Kurzinformationen sind zusammengestellt aus den Erkenntnissen von mehreren Treffen einer regionalen Arbeitsgruppe zu speziellen Fragen des Netzzugangs sowie aus Interviews mit regionalen Fachleuten zum Bau von RES-e-Anlagen.

2. Öffentliche Meinung

Im Allgemeinen herrscht eine große öffentliche Akzeptanz (mehr als 80%) für alle erneuerbaren Stromerzeugungstechnologien im Saarland vor. Die besten Noten werden der Photovoltaik und kleinen Wasserkraftanlagen gegeben. Aber auch Biogasanlagen und Heizkraftwerke, die mit Holzhackschnitzeln befeuert werden, werden vielfach positiv gesehen. Nur die Großen Windparks müssen mit einiger Gegnerschaft rechnen. Nähere Einzelheiten sind auf der Webseite <http://www.azes.de> unter der Rubrik „Downloads“ als Ergebnis eines Umfrage- Omnibusses zu finden (Titel: Wie stehen die Saarländerinnen und Saarländer zu regenerativen Energien?).

3. Administrative Hürden

Die baulichen Anforderungen an RES-e Technologien können wir folgt zusammengefasst werden.

PV:

Das Saarländische Baugesetzbuch erlaubt die Errichtung von PV- Anlagen auf kleinen Privathäusern ohne weitere Genehmigungsaufgaben. Solche Anlagen auf öffentlichen Dächern und auf Gebäuden mit mehr als drei Stockwerken benötigen die übliche statische Prüfung und Freigabe. Dies geschieht jedoch rein aus Sicherheitsgründen und stellt keine Sonderbehandlung für die PV dar. So können z.B. auf Flachdächern starke Windlasten statische Notwendigkeiten erfordern zum Fixieren der Anlagen so dass ihr Gewicht zu hoch für die Unterkonstruktion wird. Doch inzwischen existieren dünne PV- Folien ohne Gewichtsnachteile, so dass auch diese statische Frage gelöst werden kann.

Das gleiche gilt für die großen Megawatt- Anlagen. Im Saarland gibt es Anlagen auf industriellen Konversationsflächen, auf denen hervorragende Voraussetzungen für eine Baugenehmigung vorliegen. Jedoch gibt es ein Hindernis in solchen Fällen, in denen ehemaliges Ackerland oder Weideflächen durch Großprojekte „zugebaut“ werden soll. Grundvoraussetzung für die Genehmigung solcher Anlagen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die jeweilige

Kommune. Die jeweilige Entscheidung ist eine politische und daher zumeist abhängig von der öffentlichen Meinung für oder gegen eine solche PV- Anlage.

Kleine Wasserkraftanlagen

Jede Wasserkraftanlage muss einer besonderen baulichen Genehmigungsprozedur unterzogen werden. Zunächst muss das sog. Wasserrecht für 30 Jahre gekauft werden. Dies ist nicht einfach für Neuanlagen. Es gibt jedoch eine ganze Reihe von solchen Lizenzen aus früheren Zeiten für Altanlagen. Die größten Restriktionen ergeben sich aus Umwelteinflüssen insbesondere auf die Tierwelt. Normalerweise wird eine Fischtreppe zur Auflage gemacht. Da diese Einrichtung die Umweltsituation für Fische verbessert, werden in der Regel keine weiteren Auflagen zur Baugenehmigung gestellt.

Windkraft

Da die Windenergie vorrangig auf windhöffigen Flächen außerhalb von bewohnten Gebieten "geerntet" werden kann, ist auch hier die Aufstellung eines Bebauungsplans durch die jeweilige Gemeinde bestimmt. Es gibt jedoch allgemeine Rahmenbedingungen. Zwar genießen Windenergieanlagen wie alle erneuerbaren Stromerzeugungstechnologien nach deutschem Recht privilegierten Status. Doch hat sich die Landesregierung des Saarlandes aufgrund öffentlicher Proteste inzwischen für Windvorranggebiete ausgesprochen. Nur auf diesen Flächen dürfen Windenergieanlagen nach einem vereinfachten Verfahren gebaut werden.

In Windparks müssen zudem besondere Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. So ist es selbstverständlich nötig, dass die Windflügel sich im Falle von Sturmgeschwindigkeiten automatisch aus dem Wind drehen. Auch sind rote Warnleuchten auf der Turmspitze anzubringen, um z.B. Flugzeuge zu warnen. Dies sind jedoch allgemeine bauliche Auflagen für alle Gebäude mit einer Höhe von mehr als 100 m.

Biomass Anlagen mit Holz und Biogas

Auch diese Anlagen müssen lediglich den allgemeinen Baugesetzen Genüge tun, denen z.B. auch die anderen fossil befeuerten Kraftwerken unterliegen. Dies gilt ganz besonders für die Einhaltung niedriger Emissionsgrenzen gemäß der TA Luft, ohne die eine Betriebserlaubnis nicht vergeben wird. Diese hängt weiter von dem Brennstofftyp ab. Im Falle der Verwendung von belastetem Altholz sind die Auflagen z.B. bedeutend höher als in der Verbrennung von unbelasteten Hölzern. Dies gilt jedoch nicht nur für die erneuerbare Variante sondern auch für fossile Lösungen. In manchen Fällen verlangt die Genehmigungsbehörde ein besonderes Kamingutachten, um sicherzustellen, dass die Abgase ausreichend in die Atmosphäre getragen werden und nicht am Boden zur Belastung werden.

Ein besonderes Umweltverträglichkeitsgutachten ist in folgenden Fällen erforderlich:

- Stromproduktion auf Anlagen mit mehr als 0,5 ha Fläche (5000m²)
- Anlagen mit Leistungen über 1 MW mit Gas, Dampf oder Heißwasser
- Wasserkraftanlagen größer als 0,5 MW
- Windparks mit mehr als 2 Turbinen sowie einer Hubhöhe der Turbine von mehr als 15 m

4. Netzzugangsbedingungen und verwandte Fragen

In Deutschland ist eine Entwicklung vom ersten Stromeinspeisegesetz aus 1991 über das erste EEG in 1999 bis zu seiner Novellierung im August 2004 festzustellen. Dies zeigt sich schon im Umfang: Das Stromeinspeisegesetz hatte lediglich eine handvoll Paragraphen auf etwa 10 Seiten. Das neue EEG benötigt mehr als 100 Seiten, um fast alle Bedingungen zwischen Stromerzeuger und dem Zwangseinkauf des grünen Stromes durch den Netzbetreiber zu regeln. In gleicher Weise hat der deutsche Gesetzgeber aus den regulatorischen Erfordernissen gelernt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass das neue EEG 99% aller realen Fälle präzise beschreibt. Dies gilt auch für alle Fragen des Netzzugangs.

Daher sprechen (fast) alle Schlüsselpersonen aus der Energieindustrie oder als Projektentwickler einstimmig davon, dass die Fragen des Netzzugangs (im Binnenland) geklärt sind. Selbstverständlich sehen sich die Netzbetreiber im windigen Norddeutschland einigen Schwierigkeiten mit der Netzhaltung gegenüber. Dies kann dann auch zu Ausnahmefällen führen, in denen Projekte abgelehnt werden können, um nicht unverhältnismäßig hohe Netzanschlussinvestitionen aufbringen zu müssen. Solche Fälle werden jedoch erst mittelfristig auftreten und gelten nicht für das Binnenland und keineswegs für das Saarland.

Seit Juli 2005 bestimmt nun das neue Energiewirtschaftsgesetz mit zahlreichen Ausführungsverordnungen wie Sonderkosten zur Verbesserung der Netzstabilität innerhalb der Ermittlung der Netzzugangskosten mit Zustimmung der Regulierungsbehörde eingerechnet werden dürfen. Damit werden nun im Sinne eines Interessensausgleichs auch den Beschwerden von EVU der sog. Netzverteilebene Rechnung getragen bzgl. auf sie zukommender Sonderlasten.

Und es gibt eine Studie der Deutschen Energie Agentur (DEnA), in der u.a die Länge des erwarteten und benötigten Ausbaus der Hochspannungsebene geschätzt wurde. Beteiligt waren Energieversorger und neutrale Energieexperten. Gemeinsam ermittelten sie relativ moderate Zubaukosten für ca. 1800 km neuer Trassen.

Schlussfolgernd kann festgehalten werden, dass die regionalen Fragen des Netzzugangs im Saarland für die nächsten Jahre geklärt sind und daher nicht erwartet wird, dass in diesem Bereich Probleme auftreten.

5. Auswertung der Interviews

Die Interviews fanden in der Zeit vom Mai bis September 2005 statt. Viele Fragen aus dem gemeinsamen Fragebögen der beteiligten EU- Regionen wurden durch die weiter oben besprochenen Informationen bereits beantwortet. Folgende zusammenfassende Antworten können daraus abgeleitet werden:

1. Welche Position zu RES-e nehmen Sie ein?

Die fünf Interviewpartner waren ein Mitarbeiter einer Landesbehörde, zwei RES- Fachleute und zwei Netzfachleute aus der Energieindustrie. Grundsätzlich befürworteten alle RES-e.

2. Welche Aufgabe im Unternehmen nehmen Sie wahr in Bezug auf RES-e?

Zwei der interviewten Unternehmen sind direkt mit Netzzugang befasst, zwei mit der Errichtung von RES-e-Anlagen und eine Person mit Planungsaufgaben.

3. Welches Unternehmen übernimmt die Vergabe von Netzzuganslizenzen?

Neben den regionalen Netzbetreibern Energis und Pfalzwerke gibt es eine Reihe kleinerer Stadtwerke, die lediglich für den Bereich der eigenen Gemeinden oder Städte zuständig sind.

4. Wurden besondere Planungsprozesse in den letzten beiden Jahren herausgearbeitet?

Allgemein kann man sagen, dass das EEG und das neue Energiewirtschaftsgesetz (s.o.) tatsächlich eine ganze Reihe zuvor offener Fragen nun geklärt hat. Auch die neue Zuständigkeit der Regulierungsbehörde soll in den noch übrigen juristischen Klärungsfällen schneller und einfacher zu Lösungen führen. Allerdings beklagen Projektentwickler von Windparks die gewählten Windvorranggebiete. Ganz besonders kritisieren sie, dass es keine sachlichen Gründe für die Ausweitung des Mindestabstandes von Windparks von früher und deutschlandweit 500 m auf 1000 m gibt.

5. Welchen Stromverkaufspreis erhalten Sie für Ihre RES-e-Anlage?

Der Preis für regenerative Stromerzeugung wird als Mindestentgeltpreis durch den Gesetzgeber im EEG festgesetzt, den der Netzbetreiber zu zahlen hat. Diese Stromvergütungssätze hängen von der jeweiligen RES-e-Technologie und dem Inbetriebnahmejahr ab. Die Höhe dieser Preise nimmt jedes Jahr um 5% für PV, 2% für Wind, 1,5% für Biomasse und 1% für Wasserkraft bzw. Geothermieanlagen ab. Aufgrund der vorgegebenen Degression in den Mindestentgelten soll ein Wettbewerbsdruck auf die Hersteller der Anlagen entstehen. Alle Anlagen, die sodann in einem bestimmten Jahr ans Stromnetz angeschlossen werden, erhalten diesen kWh- Preis für die Dauer von 20 Jahren. Zusätzlich erhalten Anlagen kleinerer Leistung einen höheren Einspeisetarif, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen.

Beispielsweise erhalten PV- Anlagen mit einer geringeren Leistung als 30 kW auf Dächern in 2005 54,53 cts/ kWh, für den Anteil unter 100 kW wird mit 51,87 cts/ kWh kalkuliert und für den Leistungsanteil über 100 kW werden 51,3 cts/ kWh vergütet. An Fassadenflächen bekommt man in den gleichen Leistungsgrenzen eine noch höhere Vergütung von 59,28 bzw. 56,62 und 56,05 cts/ kWh. Der Einspeisetarif auf Freiflächen beträgt hingegen nur 43,42 cts/ kWh. Alle Preise gelten für 2005 und werden in 2006 um 5% reduziert.

Windkraftanlagen erhalten eine feste Basisrate von 5,39 cts/ kWh, können aber unter bestimmten Voraussetzungen eine erhöhte Vergütung von 8,53 cts/ kWh in 2005 erhalten.

Wasserkraftanlagen können eine Vergütung von 7,59 cts/ kWh für die ersten 500 kW erwarten und erhalten für den Anteil unter 10 MW noch 6,58 cts/ kWh bzw. 6,04 cts/ kWh für Strom aus Anlagen unter 20 MW, 4,51 cts/ kWh für Anlagen bis 50 MW sowie 3,66 cts/ kWh für Anlagenleistungen darüber.

Für Biomasseanlagen gilt ein Grundpreis von ca. 10 cts/ kWh. Er kann jedoch um 6 cts gesteigert werden für den Einsatz sog. Energiepflanzen; weitere 2 cts kommen im Falle der Nutzung der Kraf-Wärme- Kopplung hinzu. Die konkreten Preise für 2005 betragen 11,33 cts/ kWh für Anlagen kleiner als 150 kW, 9,75 cts für den Anteil kleiner als 500 kW und

8,77 cts/ kWh für Betriebszeiten unter 5 MW bzw. 8,27 cts/ kWh für Anlagenleistungsanteil zwischen 5 und 20 MW.

Um den Mehrerlös aus dem EEG zu beurteilen, ist der typische Strom- Einkaufspreis für Privatpersonen im Vergleich hierzu zu sehen. Er beträgt aktuell zwischen 10 und 12 cts/ kWh.

6. Welche Sonderbedingungen sind für den Netzzugang von PV-, Biomasse-, Biogas-, Wind- und Kleinwasserkraftanlagen einzuhalten?

Es gibt keine Sonderbedingungen für die Netzeinspeisung. Die üblichen technischen Anschlussbedingungen sind einzuhalten. Vielmehr gibt es die Verpflichtung für den Netzbetreiber zum Aufkauf jeder erzeugten kWh mindestens zum oben beschriebenen Festpreis.

7. Welche Anschlußkosten gibt es?

Jeder Investor und Betreiber hat nach dem EEG lediglich die Anschlussleitung zum nächsten Netzeinspeisepunkt, d.h. das Stromkabel zur örtlich nächsten Stromnetzanbindung. Alle weiteren Kosten hat der Netzbetreiber zu tragen.

8. Wer trägt die Netzanschlusskosten?

Diese Kosten für Stromkabel sind vom Betreiber einer RES-e-Anlage zu zahlen. Der Netzbetreiber zahlt alle weiteren Kosten, auch solche zur Netzverstärkung (solange dies keine unbillige Härte für ihn darstellt).

9. Werden die Kosten zwischen Erzeuger und Netzbetreiber aufgeteilt und wenn ja, wie?

Alle übrigen Kosten verbleiben beim Netzbetreiber (s.9).

10. Was ist (sind) die größte(n) Hürde(n) zum Netzanschluss von RES-e-Anlagen?

Es gibt keine speziellen Hürden für den Netzanschluss seitdem 99% aller Fälle mittlerweile durch das EEG und das neue Energiewirtschaftsgesetz geregelt sind.

11. Helfen oder behindern die Verfahren zum Netzanschluss bzw. zur Genehmigungserteilung die Projektfinanzierung?

Da die meisten Netzzugangsvoraussetzungen sowie die Vergütung im EEG definitiv geregelt sind, schafft dies Investitionssicherheit und somit einen leichteren Zugang zu Bankkrediten. Selbstverständlich ist die erteilte Baugenehmigung ebenfalls eine Grundvoraussetzung für Banken zur Finanzierung. Die Genehmigungsverfahren sind (s.o) in der Regel neutral oder positiv für die regenerative Stromerzeugung.

12. Wer erteilt die Zertifikate zum Quellnachweis des Stromes?

Es gibt recht unterschiedliche Zertifikatstypen für grünen Strom in Deutschland. Generell haben sie eine eher geringere Relevanz, da die sachgerechte Einspeisung für den grünen Stromerzeuger nicht an ein Zertifikat gebunden ist.

13. Welche Lebensdauer haben solche Zertifikate?

Grüne Stromzertifikate haben in der Regel eine Zulassung für 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der Erteilung.

14. Wofür werden die Zertifikate verausgabt?

Sie werden an den Stromerzeuger vergeben, um die Güte seines Stromes und seinen

Mehraufwand zur grünen Stromerzeugung neutral zu dokumentieren

15. Welchen Wert weist eine erzeugte kWh auf?

Es gibt keinen direkt erkennbaren Mehrwert. Die EVUs nutzen die Qualität des grünen Stromes jedoch für einen Aufpreis von 4 bis 6 cents für die Bestellung von grünem Strom

16. Welche Einrichtung führt das Register?

Es gibt kein eigenes Register für Regenerativanlagen.

17. Welche Transferverfahren gibt es?

Aktuell existieren solche Verfahren nicht.

18. Was sind momentan die Hauptprobleme für einen Netzzugang?

Aktuell gibt es keine größeren Schwierigkeiten für den Netzzugang.

19. Welche Teile im Genehmigungsverfahren verursachen die größten Schwierigkeiten?

EEG und Energiewirtschaftsgesetz sind doch recht genau in der Zuteilung von Rechten und Pflichten der am Verfahren beteiligten, so dass keine konkreten Schwierigkeiten auftreten.

20. Wer kann/ soll was tun, um diese Schwierigkeiten zu meistern?

Dies ist aufgrund der Klarstellungen im (EEG) Gesetz nicht nötig.

Untersuchung und Interviews wurden durch Dipl.-Ing. Nicola Saccà von AZES, jetzt IZES gGmbH, ausgeführt.